

WKA-Sitzung am 06.10.2016, 12:00 Uhr

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
– Drucks. [19/3570](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
– Drucks. [19/3788](#) –**

26. Hessischer Bauernverband (Ergänzung)	S. 1
27. Staatsminister a. D. Walter Hirche	S. 2
28. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, AG Recht und Steuerfragen	S. 4
29. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	S. 10
30. Hessischer Landkreistag	S. 11
31. Landkreis Waldeck-Frankenberg, Kreisausschuss	S. 19
32. Deutsche Archäologische Gesellschaft in Hessen	S. 23
33. Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Bauaufsichtsamt, Untere Denkmalschutzbehörde	S. 25
34. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Blinden-und Sehbehindertenbund in Hessen e. V.	S. 35
35. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Deutscher Verband für Archäologie	S. 37



HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Telefon (0 61 72) 71 06-0
Telefax (0 61 72) 71 06 10
E-Mail: hbv@agrinet.de
Internet: www.hessischerbauernverband.de
29. September 2016
VII/240-1 ko-cl

An die
Vorsitzende des Landtags-Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Anhörung zum Hessischen Denkmalschutzgesetz, Drucksache 19/3570, im Ausschuss für
Wissenschaft und Kunst am 06. Oktober 2016;**

hier: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/3788

**Bezug: 1. Ihr Schreiben mit Anlage vom 16. September 2016, bei uns eingegangen am
20. September 2016, Aktenzeichen: I A 2.2**

**2. Unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22. September 2016, Aktenzeichen: w.o.**

Sehr geehrte Frau Alex,
sehr geehrte Frau Lingelbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr obiges Schreiben sowie die Zusendung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE
nebst Begründung danken wir Ihnen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

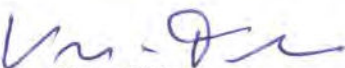
Die Einführung eines Verbandsklagerechts im Denkmalschutzrecht lehnen wir ab.

Die Bevölkerung, Bürgerinnen und Bürger, Eigentümerinnen und Eigentümer haben sowieso
bereits genug Möglichkeiten, auf Planungen Einfluss zu nehmen.

So ist beispielsweise gemäß § 3 Baugesetzbuch bei kommunalen Bauleitplanungen die Beteili-
gung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Die Hessische Gemeindeordnung sieht in ihrem § 8b
die Möglichkeit zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vor.

Außerdem ist schon jetzt im Hessischen Denkmalschutzgesetz zur Wahrung der Belange des
Denkmalschutzes eine umfangreiche Behördenzuständigkeit bestimmt. Zusätzlich haben Lan-
desdenkmalrat und Denkmalbeiräte die Befugnis, Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden
zu beraten und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Bauernverband e.V.


Peter Voss-Fels
Generalsekretär

Stellungnahme zum Entwurf für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Die Zielsetzung, das HDSchG zu aktualisieren und dabei erkennbare Verbesserungen für den Denkmalschutz zu erreichen, ist rundum zu begrüßen. Die Richtung stimmt. Das gilt insbesondere für die Aufnahme einer spezifischen Regelung für das UNESCO-Welterbe (§3). An einigen Stellen wären weitere Präzisierungen hilfreich. So sind z.B. einige Bestimmungen in den §§ 2, 12 und 19 noch einmal mit Blick auf das kürzlich in Kraft getretene Kulturgutschutzgesetz zu überprüfen.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

§1 (Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege):

Die ausdrückliche Erwähnung der Ehrenamtlichen ist ein sinnvoller Schritt zur breiteren aktiven Verankerung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung. Diese Ausweitung ist hilfreicher als zusätzliche Klageinstrumente.

§2 (Begriffsbestimmung):

Die Erweiterung der Begriffsbestimmung ist zu begrüßen, weil damit der oftmals wünschenswerte Ensembleschutz statt Schutz bloßer Einzeldenkmäler ausdrücklich einbezogen wird.

§3 (UNESCO-Welterbe):

Die Normierung einer eigenständigen Regelung für das UNESCO-Welterbe ist zu begrüßen. Zur Vermeidung evtl. Konflikte sollten die Pufferzonen ausdrücklich in den Schutzstatus einbezogen werden. Abgrenzungskriterium sollten die Flächen sein, die bei der Anerkennung als Welterbe einbezogen worden sind.

§7 (Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege):

Sowohl die Einrichtung eines Denkmalbeirates wie die (siehe auch §1) erwähnte Tätigkeit von Ehrenamtlichen ist zu begrüßen. Letzteres dient der Aktivierung der Zivilgesellschaft.

§9 (Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden):

Die Berücksichtigung „des Klima- und Ressourcenschutzes“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu prüfen ist jedoch, welche Rechtsfolgen das Verstärkungswort „besonders“ hat, etwa im Zusammenhang mit Konflikten zwischen Wärmedämmung und Erhalt des originalen Baudenkmals oder aber Errichtung von Wind-, Solar- oder Biogasanlagen und der Integrität von Welterbestätten. (Diese Frage stellt sich auch bei den RechtsVOen in §31 neu).

§11 (Unbewegliche Kulturdenkmäler):

Die Einführung einer Kann-Regelung für eine elektronische Erfassung der unbeweglichen Kulturdenkmäler ist als ein erster Schritt für eine später allgemein zugängliche Internet-Plattform zu begrüßen.

§12 (Bewegliche Kulturdenkmäler):

Die vorgeschlagenen Aktualisierungen sind von großer Bedeutung und weisen alle in die richtige Richtung. Die Kompatibilität der Regelungen mit den Bestimmungen des neuen Kulturgutschutzgesetzes ist nochmals zu prüfen.

§20 (Genehmigungsverfahren):

Die Genehmigungsfiktion nach einer konkreten Frist von 3 Monaten ist zu begrüßen. Voraussetzung dafür, daß Anträge bzw. solche fiktiven Genehmigungen nicht die Qualität des hessischen Denkmalschutzes aushöhlen, ist eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der entsprechenden Genehmigungsbehörden. Wieweit dies durch die Praxis realisiert wird, sollte ggf. nach einem Zeitraum von 3-5 Jahren evaluiert werden.

Die mit §3 beabsichtigte besondere Regelung für UNESCO-Welterbestätten sollte dadurch unterstrichen werden, daß in §20(6) für diese eine Einvernehmens- statt einer schlichten Benehmensregelung vorgesehen wird.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

Geschäftsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Köthener Straße 2 · 10963 Berlin
www.dnk.de



An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtags
Frau Ulrike Alex, MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Az.: K 54 - 41016/9#8

Datum: 21. September 2016

DNK-AG Recht und Steuerfragen
RD Ass. iur. Wolfgang Karl Göhner
(Vorsitzender)

Per eMail übersandt an:
c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN, Drucksache 19/3570 mit Änderungsantrag der Fraktion Die Linke
Ihr Schreiben vom 16. August 2016

Sehr verehrte Frau Vorsitzende, sehr verehrte Frau Alex,
sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Ihrer Anfrage zu einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes komme ich gerne nach.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) begrüßt den vorliegenden Entwurf einer Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Mit der Gesetzesnovellierung erfüllt das Land Hessen die Aufgabe, des substantiellen Erhalts des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes, unter Berücksichtigung der vielseitigen Anforderungen an Mensch und Umwelt einschließlich der - ggf. ehemals - gebauten Umwelt in moderner Weise zu einem gerechten Ausgleich führen zu wollen. In toto verdient der vorliegende Gesetzentwurf hohe Anerkennung.

Die Stellungnahme des DNK will und kann sich daher auf sehr wenige Aspekte beschränken, die im Detail und/ oder grundsätzlich Erwähnung verdienen.

- Der Gesetzentwurf stellt einen sehr ausgewogenen Vorschlag für die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes dar, insbesondere weil er ausgehend von den langjährigen, erfolgreichen Erfahrungen mit dem aktuellen Hessischen Denkmalschutzgesetz erforderliche Präzisierungen im denkmalpflegerischen Vollzug einbindet.
- Der Entwurf trägt dabei auch dem besonderen Schutz von **Welterbestätten** durch die Umsetzung der UNESCO Welterbekonvention (1972) Rechnung, was

angesichts der bedeutenden Welterbestätten auch im Land Hessen erforderlich scheint. Die Berücksichtigung der UNESCO Welterbekonvention in § 3 entspricht einem bundesweiten Trend und schafft eine eindeutige rechtliche Grundlage für den Schutz von Welterbestätten.

- Unserer Einschätzung nach ist der Gesetzentwurf insgesamt noch bürgerorientierter bzw.- freundlicher, zudem auch dem erheblichen Aufgabenumfang sowie dem dafür de facto wohl sehr knapp bemessenen Personalbestand in der Denkmalfachbehörde angemessen.

- Zu § 2 Abs. 3 Begriffsbestimmungen: Gesamtanlagen

Die Neuformulierung des Absatzes 3 stellt im Einklang mit der Gesetzesbegründung eine weitere, sehr positive Entwicklung des Hessischen Denkmalschutzes dar. Noch in dem kurz nach Gründung des DNK entstandenen Hessischen Denkmalschutzgesetzes von 1974 waren die Gesamtanlagen bzw. Denkmalbereiche oder Ensembles noch nicht berücksichtigt. Somit war bereits die Gesetzesfassung vom 5. September 1986 eine erhebliche Verbesserung mit der auch im nationalen wie internationalen Maßstab auch der Ensemble-Denkmalschutz im Land Hessen würdig geregelt worden war.

Allerdings waren bereits im bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 anders als die „schutzwürdigen Kulturdenkmäler“ i. S. v. § 2 Abs. 1 HDSchG die Gesamtanlagen in Hessen nur aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen geschützt. Wenngleich „Geschichte“ ohnehin die vierte Dimension des Kulturdenkmals ist und somit Gesamtanlagen, Denkmalbereiche oder Ensembles eigentlich immer geschichtlich bedeutsam sein können bzw. werden, sollte der Gesetzentwurf h. E. der nun zwanzigjährigen Diskussion Rechnung tragen, in der immer wieder behauptet wird, dass es bei Gesamtanlagen besonderer geschichtlicher Ereignisse usw. bedürfe. Sicherlich vermag man darüber zu diskutieren, ob wissenschaftliche Gründe, verstärkt aber technische Gründe Denkmalbedeutung für eine Gesamtanlage vermitteln können; sicher ist das auch im Sinne der bundesweiten Rechtsprechung allerdings aus städtebaulichen Gründen. Es wird daher angeregt, § 2 Abs. 3 Satz 1 insoweit wie folgt zu modifizieren: „...*an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.*“.

Unverändert übernimmt ferner § 2 Abs. 3 Satz 2 den bisherigen Wortlaut von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2. Aus denkmalpflegerischer Sicht besteht seit Jahrzehnten in der mitteleuropäischen Denkmalpflege darüber Konsens, dass z. B. auch Siedlungen denkmalrechtlich geschützt sein müssen, die kein Einzelobjekt als Kulturdenkmal enthalten. Ein spektakuläres Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 22. April 2016, Az.: 1 B 12.2353, <http://www.w-goehner.de/rechtsprechungsuebersicht/direktlink.php?id=167> gibt allerdings seit dem Bestehen des DNK erstmals Anlass, die in Hessen im Einklang zur bayerischen Regelung in Art. 1 Abs. 3 BayDSchG gewählte Formulierung dahingehend zu hinterfragen, ob das vom Gesetzgeber eigentlich gewollte Ergebnis mit der gewählten Formulierung erreicht bzw. auch zukünftig erreicht werden kann. Eine Auslegung von § 2 Abs. 3 Satz 2, wonach bauliche Anlagen als Gesamtheit (im Sinn von „nicht jede für sich“) erhaltungswürdig sind, wäre – nach der oberstgerichtlichen bayerischen Rechtsprechung - unzulässig. Anhaltspunkte dafür, dass der angestrebten Unterschutzstellung von Häusergruppen, Straßenzügen und

Plätzen - unabhängig von der Frage, wie viele Einzelbaudenkmäler in einem Ensemble vorhanden sein müssen - ein gänzlicher Verzicht auf das Vorhandensein eines Einzelbaudenkmals entnommen werden könnten, lägen auch in Hessen nicht vor. Die von den Denkmalbehörden auch in Hessen seit den Anfängen der Landesdenkmalschutzgesetze im bundesdeutschen Rechtsvollzug in den Blick genommen Auslegung orientiert sich vielmehr an der in den deutschen Ländern auf Grund von anderslautenden Gesetzesbestimmungen festgelegten Unterschutzstellung von Siedlungen ohne herausragendes Einzeldenkmal als Ensemble (vgl. dazu die Formulierungen in § 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, § 19 DSchG Baden-Württemberg, § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG Brandenburg, § 4 Abs. 3 Satz 1 DSchG Hamburg, § 2 Abs. 3 Satz 1 DSchG Mecklenburg-Vorpommern, § 3 Abs. 3 Satz 1 DSchG Niedersachsen, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, § 5 DSchG Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG Saarland, § 1 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, § 21 DSchG Sachsen und § 2 Abs. 3 Nr. 3 DSchG Schleswig-Holstein).

Von dieser Möglichkeit, ausdrücklich zu bestimmen, dass eine Gesamtanlage auch dann vorliegt, wenn kein oder nicht jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt, haben weder der bayerische noch der hessische Gesetzgeber bislang Gebrauch gemacht. Der BayVGH formulierte in seinem besprochenen Urteil vom 22. April 2016 (vgl. Rd.Nr. 25 a. E.) ausdrücklich, dass die von den Denkmalbehörden incl. der Obersten Denkmalbehörde und dem Landesdenkmalrat einvernehmlich verfolgte Vollzugspraxis durchaus gesetzlich vorgegeben werde könne und z. B. am Beispiel der derzeit jüngsten **Gesetzesnovelle aus Hamburg von 2013** auch vom Bayerischen Gesetzgeber aufgegriffen werden könne.

Der Hamburger Gesetzgeber begründete die vom BayVGH für Bayern dargestellte, damals bei sehr ähnlicher Rechtslage auch in Hamburg **erforderliche Klarstellung** in § 4 Abs. 3 DSchG HH-E seinerzeit wie folgt:

*„Ein Ensemble erfährt seinen Denkmalwert durch die Verbindung der einzelnen Objekte durch eine übergreifende Komponente oder Idee bzw. ein einheitsstiftendes Merkmal, die bzw. das der eigentliche Träger der geschichtlichen Botschaft des Ensembles ist (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 16.05.2007, Az. 2 Bf 298/02). **Das Vorliegen eines Ensembles muss nicht schon dann verneint werden, wenn nicht allen baulichen Anlagen ein eigener Denkmalwert zukommt; diese können nicht-konstituierende Bestandteile des Ensembles bilden.**“*

Das DNK würde es daher eine gesetzgeberische, die bisherige über vierzig jährige Erkenntnis-, Eintragungs- und Vollzugspraxis nun auch formal legitimierende Klarstellung in § 2 Abs. 3 Satz 2 begrüßen. Ein Eingriff in die begriffliche wie strukturelle Systematik des bisherigen Hessischen Denkmalschutzgesetzes würde bei einer dem Beispiel des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes folgenden minimalinvasiven, wortidenten Klarstellung des ursprünglichen gesetzgeberischen Willens im Hessischen Denkmalschutzgesetz dadurch nicht erforderlich:

„Nicht erforderlich ist, dass ein oder jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt.“

- Zu § 5 Denkmalfachbehörde
Ergänzungswürdig erscheinen unbeschadet des Wortes „insbesondere“ in Ab-

satz 2 zum Zwecke der Klarstellung weitere klassische Aufgaben jedweder Denkmalfachbehörde, insbesondere:

- 1) fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- 2) wissenschaftliche Behandlung von Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege.

Bei dieser mit „2)“ bezifferten Aufgabenzuweisung geht es in erster Linie um die Erstellung von methodischen Handreichungen und Standards, die für die Praxis der Bau- und Bodendenkmalpflege, nicht zuletzt aber auch für die betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger hilfreich, nicht selten sogar unverzichtbar sind.

- Zu § 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

Es erscheint zweckdienlich, die Regelung in Absatz 2 zur Bestellung „sachkundiger Ehrenamtlicher in der Denkmalpflege“ dahingehend zu ergänzen, dass die Bestellung zumindest im vorherigen Benehmen mit dem landesweit zuständigen Kompetenzzentrum für alle Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege, der Hessischen Denkmalfachbehörde, zu erfolgen hat. Durch Einbindung des Hessischen Landesamtes für Denkmalpflege würde sichergestellt werden, dass nur Personen zu „ehrenamtlichen Denkmalpflegern“ berufen werden, die tatsächlich über die erforderliche Sachkunde im Bereich der Bau- oder Bodendenkmalpflege verfügen.

Die Erfahrungen im Vollzug der Landesdenkmalschutzgesetze lassen es ferner angeraten erscheinen, die eigentlichen Aufgabe, aber besonders die Reichweite der effektiven Befugnisse der „ehrenamtlichen Denkmalpfleger“ zumindest in einer Verwaltungsvorschrift landesweit zu regeln, der Obersten Denkmalschutzbehörde nach § 4 Abs. 1 die entsprechende Befugnis zu erteilen. Überlegenswert wäre angesichts der Bedeutung der besonders Orts- und Bürgernahen „ehrenamtlichen Denkmalpfleger“ alternativ, dies auch im Wege einer Rechtsverordnung (§ 31) vorzunehmen.

- Zu § 9 Abs. 1 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

Die vorgeschlagene Fassung von Satz 3 greift einen einzelnen, wenngleich bedeutenden Belang besonders heraus, obschon auch dieser im Genehmigungsverfahren selbstverständlich mit dem gebotenen Gewicht angemessen zu berücksichtigen ist. Einer besonderen Hervorhebung bedarf es u. E. daher nicht.

Es wird daher empfohlen, Satz 3 zu streichen.

- Zu § 9a Verbandsklagerecht (Änderungsantrag der Fraktion Die Linke)

Auch die Einführung eines Verbandsklagerechts in den Landesdenkmalgesetzen wird grundsätzlich positiv gesehen. Zur Klarstellung sollte in Absatz 1 der Hinweis auf das „Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)“ eingefügt werden (z. B. *„unabhängig von den Vorschriften des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)“*). Schon heute kann ein Verband, zu dessen

satzungsgemäßen Aufgaben der Kulturgüterschutz gehört, bei Entscheidungen, die unter § 1 Abs. 1 UmwRG fallen, nach § 2 Abs. 1 UmwRG die Verletzung von denkmalschutzrechtlichen Vorschriften gerichtlich geltend machen, da auch diese – wie § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPg und Nummer 2.3.11 der Anlage 2 zum UVPg zeigen – im Sinne des Verständnisses der Europäischen Verträge „dem Umweltschutz“ dienen. Durch die Neuregelung wird die Beschränkung auf eine Nachprüfbarkeit von Projekten, die einer UVP bedürfen, entfallen; dies sollte durch den Zusatz klargestellt werden.

Das Verbandsklagerecht ist – für sich betrachtet - eine wichtige ergänzende Stütze in der Stärkung der staatlichen Denkmalpflege, die mangels Verletzung eigener Rechte ansonsten nicht selbst gegen die Nichtbeachtung von Formvorschriften, die Fehl- bzw. Missachtung von Geboten der Rücksichtnahme sowie Abwägungsausfälle, -defizite und -fehler („Wegwägung von Denkmalbelangen“) durch die Einlegung von Rechtsmitteln vorgehen können soll.

Schwierig könnte ggf. die Bestimmung der „allgemeinen Bedeutung“ des Denkmalschutzes (Absatz 2) im Einzelfall sein (kann es sich hierbei z. B. um ein Einzelobjekt mit herausragender Bedeutung handeln oder muss der Bebauungsplan selbst massive, breitflächige Eingriffe befürchten lassen etc.). Andererseits lässt die allgemeine Formulierung auch Raum für eine vielseitige Einzelfallauslegung unter Berücksichtigung der üblichen Auslegungskriterien wie Gesetzeswortlaut, Gesetzeszweck etc.

Wünschenswert erscheint abschließend eine Klarstellung, wonach es darum geht, anerkannten Denkmalpflegeverbänden ein Überprüfungsrecht hinsichtlich der von diesen vertretenen Ziele der Denkmalpflege einzuräumen, d. h. ihnen im Rahmen der Bauleitplanung die Rolle eines weiteren Trägers öffentlicher Belange (TöB) zuzuweisen.

- Zu § 16 Abs. 2 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die dem Entwurf zu Grunde liegende Formulierung beruht auf dem ursprünglich konstitutiven System des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Nach Einführung des ipso iure-Prinzips bedarf es zur Beibehaltung eines effektiven Verwaltungsvollzugs angesichts von Art. 13 GG einer gesetzlichen Klarstellung der Voraussetzungen. Damit wird zugleich den Erfordernissen von § 24 HVwVfG Rechnung getragen.

Es wird vielmehr angeregt die Worte „und Kulturdenkmäler zu besichtigen“ zu ersetzen durch die „, um Kulturdenkmäler festzustellen, zu besichtigen und zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist“.

- Zu § 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Die jetzige Fassung von Absatz 5 erscheint unbeschadet der beabsichtigten und sehr anerkennungswürdigen positivrechtlichen Regelung des Veranlasserprinzips doch ein Stück weit missverständlich. Leider erschließt sich erst aus Buchstabe B Nr. 2 tirét 2 des Vorworts und aus der Begründung zu § 18 Abs. 5, dass damit das Veranlasserprinzip bzw. das „Verursacherprinzip“ insbesondere im Sinne der sog. „Konvention von La Valletta“, welche sich auf den Schutz des archäologischen kulturellen Erbes beschränkt, gemeint und normiert werden soll; nicht begründet ist hingegen, dass das Veranlasserprinzip richtiger Weise auf

sämtliche genehmigungspflichtige Maßnahmen an sämtlichen Kulturdenkmälern i. S. v. § 2 Abs. 1 erstrecken soll.

Es erscheint daher empfehlenswert, folgende, Unklarheiten weitgehend vermeidenden Formulierung zu verwenden, um den beabsichtigten Gesetzeszweck zu erreichen: *„Wer eine genehmigungspflichtige Maßnahme an einem Kulturdenkmal durchführt, ist als Träger des Vorhabens im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten incl. ggf. denkmalfachlich erforderlicher Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen, Veröffentlichungen und sonstiger Maßnahmen verpflichtet.“*

- Zu § 20 Abs. 2 Genehmigungsverfahren

Die Beschleunigungsregelung bedarf der verfahrensrechtlichen Klarstellung. Es wird zumindest sicherzustellen sein, dass die Frist erst zu laufen beginnt ab Vorliegen zur Entscheidungsfindung geeigneter vollständiger Antragsunterlagen.

Es wird daher z. B. eine an § 60 HBO angelehnte Regelung empfohlen.

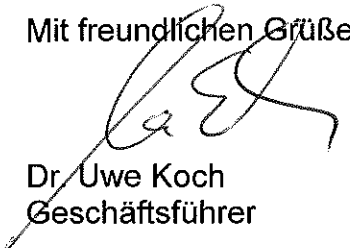
- Zu § 22 Nachforschungen

Die auf den subjektiven Tatbestand der Nachforschung fokussierte aktuelle Gesetzesformulierung führte in der Praxis zu Vollzugsdefiziten, da insbesondere von Sondengängern geltend gemacht wird, sie würden gerade nicht das Ziel verfolgen, Bodendenkmäler zu entdecken. Praxisgerecht ist daher alleine eine objektivierbare Formulierung, die auf die Eignung des Eingriffs abstellt, archäologisches kulturelles Erbe zu gefährden.

Überlegenswert ist daher eine Neufassung des im Entwurf vorgesehenen § 22 als dessen Satz 1: *„Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, sowie Geländebegehungen mit Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Kulturdenkmäler aufzufinden, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde.“*

Sinnvoll erscheint zudem die Anfügung eines Satzes 2: *„§ 20 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“* Durch Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz 1 soll klargestellt werden, dass die im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren geltenden Beibringungspflichten des Antragstellers auch im Verfahren zur Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Koch
Geschäftsführer



Landesamt für Denkmalpflege Hessen • Schloss Biebrich • 65203 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Frau Ulrike Alex MdL
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen

MHZ/mg

26.09.2016

**Anhörung zum Hessischen Denkmalschutzgesetz Drucks. 19/3570 im Ausschuss für
Wissenschaft und Kunst am 06. Oktober 2016
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucks. 19/3788
Ihr Schreiben vom 16.09.2016**

Sehr geehrte Frau Alex,

zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE werde ich keine weitere Stellungnahme
abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Harzenetter

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden



An
Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de

e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 18.08.2016
Az. : Wo/365.01

Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Ihre Schreiben vom 16.08.2016 sowie 16.09.2016 Az.I A 2.2
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sowie den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Stellungnahme zugeleitet haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder sowie nach Beratung und Beschluss des Schul- und Kulturausschusses in seiner Sitzung vom 28.09.2016 erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

I. Allgemein

Entgegen der vorliegenden Begründung zur Neufassung des HDSchG, die davon ausgeht, dass sich das bisherige Recht bewährt habe und es nur einiger grundlegender Anpassungen bedürfe, sehen die Hessischen Landkreise ein deutlich weitergehendes Überarbeitungserfordernis.

Die Einschätzung der Landesregierung wird vornehmlich mit einer veränderten Verwaltungspraxis und der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements begründet. Diese Auffassung erkennt, dass die Wurzeln des Denkmalschutzgesetzes in eine rein obrigkeitstaatliche Zeit zurückreichen und daher wenig geeignet sind, die positive Idee des Denkmalschutzes in die moderne Zeit zu tragen.

Zum einen gelingt es mit dem bestehenden Denkmalschutzrecht häufig nicht, auch hochwertige Kulturgüter, die von ihren Eigentümern vernachlässigt wurden, vor dem unwiederbringlichen Verfall zu bewahren.

Zum anderen zeigt der Umgang – insbesondere der Denkmalfachbehörde – mit zweifellos schützenswerten Gebäudebeständen oft extrem hohe fachliche Ansprüche, die den gesellschaftlichen Realitäten allzu oft nicht Rechnung tragen und im Ergebnis sogar kontraproduktiv wirken.

In der täglichen Praxis kommt es leider allzu oft zu vermeidbaren Unstimmigkeiten in zweifellos schützenswertem Gebäudebestand, wenn es um einseitig vorgegebene Detailregelungen geht, die für den dauerhaften Erhalt der Gebäudesubstanz keine oder eine nur sehr unwesentliche Rolle spielen (sog. Geschmacksfragen). Die oftmals sehr unscharf gefassten Regelungen des Denkmalschutzgesetzes bergen dabei erhebliches Konfliktpotenzial und können in der Bevölkerung regelmäßig nicht wirklich nachvollzogen werden.

Wesentlich ist daher aus Sicht unserer Mitglieder, im Rahmen einer Überarbeitung der bisherigen gesetzlichen Regelungen einheitliche und gerichtlich nachprüfbare Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Es erscheint jedoch zweifelhaft, dass sich an diesem Umstand durch die nach wie vor vagen Vorgaben des neu formulierten Gesetzes im Hinblick auf die Würdigung öffentlicher Interessen etwas ändert.

Es ist erkennbar, dass wir im Zuge der demografischen Entwicklung in ländlichen Regionen und Randzonen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vor massive Probleme im Hinblick auf verfallende Bausubstanz gestellt werden.

Mit einer restriktiven Grundhaltung der Denkmalschutzbehörden, die sich auf die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes stützt, wird diese gesellschaftliche Herausforderung nicht zu meistern sein. Es ist darüber hinaus viel zu einseitig gedacht, das Ehrenamt allein über die zwangsweise Etablierung von Denkmalbeiräten stärken zu wollen. Eine viel größere gesellschaftliche Anerkennung könnte der Denkmalschutz erfahren, wenn die ehrenamtliche Komponente bereits bei der Festlegung schützenswerter Objekte greifen würde.

Viele Festsetzungen im Denkmalsbuch gründen beispielsweise auf reine Annahmen und Vermutungen sehr kurzfristig anwesender Fachleute, die i.d.R. ohne jegliche Rückkopplung mit den örtlichen Geschichtsvereinen und Eigentümern ihre eher subjektive Sichtweise einbringen. Auch in zunehmendem Maße ausgewiesene Gesamtanlagen mit hohem Neubauanteil sind nicht identitätsstiftend, sondern eher geeignet, selbst denkmalaffine Bevölkerungsteile von der Idee des Denkmalschutzes zu entfernen.

Die angedachte zwingende Einführung von Denkmalbeiräten ist daher keine adäquate Lösung der sich stellenden Probleme. Sie bedeutet für die kommunale Ebene wieder ein Organisationsmodell, das nicht wirklich zu einer Verbesserung der fachlichen Arbeit der Denkmalschutzbehörden führt. Wir verweisen diesbezüglich auf den Abschlussbericht des Hessischen Rechnungshofes zur 167. vergleichenden Prüfung, die sich intensiv mit der Arbeit der Unteren Denkmalschutzbehörden auseinandergesetzt hat. Die bisherige Regelung, einen Denkmalbeirat als freiwillige den Magistraten und Kreisausschüssen obliegende Organisationsentscheidung einzurichten, ist eine den örtlichen Verhältnissen eindeutig angemessenere Rechtsvorgabe. Es wird diesseits darauf hingewiesen, dass die verpflichtende Einführung dazu führt, dass die entstehenden Kosten durch das Land Hessen über-

nommen werden müssen. Aus Sicht der Landkreise wäre dies ein Fall der Konnexität.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist für die Mitglieder und den Ausschuss die Notwendigkeit einer Stärkung der Unteren Denkmalschutzbehörden. Insbesondere Maßnahmen unter dem Stichwort "Alltagsdenkmalpflege" müssen in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Denkmalschutzbehörden verlagert werden, denn gerade für den ländlichen Raum ist das Thema "Denkmalschutz und Leerstand" eine der wesentlichen und wichtigen Zukunftsfragen. Die Verlagerung würde eine signifikante Beschleunigung und Entbürokratisierung des bisherigen Verfahrens darstellen. Gerade in den vom demographischen Wandel negativ betroffenen ländlichen Regionen, wo es zu den Zukunftsaufgaben der Denkmalbehörden gehört, Nutzer und Investoren für denkmalgeschützte Objekte zu finden, ist es von entscheidender Bedeutung, interessierten Bürgerinnen und Bürgern insbesondere bei kleineren Maßnahmen schnelle, unkomplizierte und transparente Entscheidungswege bieten zu können.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Einzelnen halten wir deshalb eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes in folgenden Punkten für zwingend geboten:

1. Zu § 5 Abs. 2 - Träger öffentlicher Belange

In der vorgesehenen neuen Fassung soll das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) als Träger öffentlicher Belange (TÖB) verankert werden. Nach Absatz 2 Ziffer 2 nimmt das LfDH als TÖB das Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahr. Dies legt den Schluss nahe, dass die Belange des Denkmalschutzes zukünftig nur vom LfDH und nicht mehr von der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) wahrgenommen werden sollen, was konsequenterweise bedeuten würde, dass dann das LfDH auch die Bauvorhaben bezüglich der Einhaltung der denkmalfachlichen Belange überwachen müsste. Eine solche Auslegung dürfte weder im Sinne des LfDH noch der Landkreise und Städte sein.

Es wird daher vorgeschlagen, die Aufgabe nach Ziff. 2 auf die Vertretung des Interesses der Denkmalpflege zu beschränken und im Gegenzug im § 4 die Unteren Denkmalschutzbehörden als TÖB für die Belange des Denkmalschutzes zu benennen.

2. Zu § 7 Abs. 1 - Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

Hierzu wird auf die Ausführungen unter I.) Allgemeines verwiesen.

Es sollte nach wie vor den Landkreisen vorbehalten bleiben, ob ein Denkmalbeirat eingerichtet wird oder nicht und inwieweit dieser sich und seine Arbeitsabläufe strukturiert. Der personelle und zeitliche Aufwand, ein solches Gremium zu unterhalten, ist erheblich, wofür die Kommunen seitens des Landes in

keiner Weise entschädigt werden. Daher müsste eine solche Entschädigungsregelung für die den Kreisen zusätzlich entstehenden Kosten im Sinne der Konnexität ebenfalls im Gesetz aufgenommen werden.

Zudem bedeutet die Einschaltung des Beirats für die Unteren Denkmalschutzbehörden einen höheren Verwaltungsaufwand. Insbesondere bei Anhörungen des Beirats gemäß den bisherigen Durchführungsrichtlinien bedeutet dies eine Beteiligung in nicht unerheblichem Umfang und Häufigkeit. Zeitliche Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und damit Konflikte mit der vorgesehenen Genehmigungsfiktion nach § 20 sind damit absehbar.

3. Zu § 7 Abs. 2 - sachkundige Ehrenamtliche

Die Untere Denkmalschutzbehörde kann künftig "sachkundige Ehrenamtliche" bestimmen. Da generell die Aufgaben ehrenamtlich wahrgenommen oder Ehrenamtlichen übertragen werden können, wird hier die Formulierung "sachkundige Personen" empfohlen.

4. Zu § 9 Abs. 1 - Regelung vorrangiger Belange

Da nach der neu einzuführenden Regelung die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes vor den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rangieren, sollte die Neufassung des Gesetzes genutzt werden, diesen Belang genauer zu definieren, um ggf. einer stark steigenden Zahl von Widersprüchen gegen die Entscheidungen der Denkmalbehörden vorzubeugen. Dies ist vor allem wegen der explizit hervorgehobenen Bedeutung des Klima- und Ressourcenschutzes geboten.

5. Zu § 9a - Verbandsklagerecht

Der HLT spricht sich weiter gegen den mit Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE beabsichtigte Aufnahme eines Verbandsklagerechts aus.

6. Zu § 9 Abs. 3 - Zustimmung der Denkmalschutzbehörde

Die Begründung zum Wegfall des abschließenden Halbsatzes ("sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde") ist zwar nachvollziehbar, dieser hat aber bisher zur Klarstellung beigetragen. In den überwiegenden Unteren Denkmalschutzbehörden werden die Aufgaben des Denkmalschutzes nicht von den Bauaufsichtsmitarbeitern wahrgenommen. In diesen Fällen existieren eigene Sachgebiete und Fachbereiche oder sogar eigenständige Abteilungen. Alternativ könnte der Halbsatz wie folgt geändert werden: "sie bedürfen insoweit der Zustimmung des Denkmalschutzes".

7. Zu § 10 Abs. 1 - Denkmalverzeichnis

Das komplette Denkmalverzeichnis sollte flächendeckend (und nicht nur Teile davon wie DenkXweb) bis spätestens 31.12.2018 in digitalisierter Form (z.B.

Rheinland-Pfalz <http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>) für jedermann öffentlich zugänglich sein und in Geoinformationssysteme integriert bzw. abgebildet werden können. Pflege und Aktualisierung sollte zentral und einheitlich durch die Denkmalfachbehörde (§ 5) erfolgen.

Die derzeit noch in Verbreitung befindlichen, halboffiziellen Arbeitslisten in Papierform, führen in der Praxis insbesondere bei den Schutzbehörden zu erheblicher Verunsicherung und einer Vielzahl von unnötigen bzw. vermeidbaren Anfragen und Forderungen nach sog. Negativbescheinigungen durch Makler, Kaufinteressenten etc..

Die Veröffentlichung der Denkmaltopographien in Buchform erscheint nicht mehr zeitgemäß und stellt für viele Denkmalinteressierte eine finanziell und zeitlich zu hohe Eintrittsbarriere dar.

8. Zu § 13 - Beurteilung des Zumutbaren

Unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Anmerkungen, sollte der unbestimmte Rechtsbegriff des "Zumutbaren" mit Details und beispielsweise Berechnungsgrundlagen unterlegt werden.

9. Zu § 18 Abs. 3 und Abs. 5 - Zumutbarkeit und öffentliche Interessen

Auch hier bedarf die "wirtschaftliche Zumutbarkeit" bzw. „Unzumutbarkeit“ einer genaueren Definition. Es bleibt zudem unklar, ob in Zukunft im Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall eine entsprechende Prüfung durchgeführt werden muss und ob Land oder Kommunen daraus resultierende Konsequenzen zu verantworten haben. Es fehlt insoweit an Vorgaben, wie die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Detail in der Praxis ermittelt werden soll. Sind beispielsweise Angaben zu den Einkommensverhältnissen und dem verfügbaren Vermögen abzufordern? Wo liegt die Grenze? Muss vorhandenes z.B. in Immobilien gebundenes Vermögen eingesetzt werden? Welche Folgen hat eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, bei der im Nachhinein nachgewiesen wird, dass die Kosten dem Antragsteller wirtschaftlich nicht zumutbar waren? Wäre dann die Genehmigungsbehörde schadenersatzpflichtig? Diese Fragen seien nur beispielhaft genannt und sollen belegen, dass hier detaillierte Vorgaben zwingend sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der angeordneten Genehmigungsfiktion in § 20 Abs. 2.

Darüber hinaus wird geregelt, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff kann nach diesseitiger Auffassung nur schwerlich ermittelt und definiert werden, wenn den vor Ort Verantwortlichen keine Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte klargestellt werden, dass § 18 Abs. 5 nicht zu einer Kostentragungspflicht der Unteren Denkmalschutzbehörden in den Fällen führt, in denen diese nach § 14 Abs.2 S. 1 Maßnahmen durchführen, da § 14 Abs. 2 S. 3 insoweit spezieller ist.

10. Zu § 20 Abs. 2 - Fiktionswirkung

In § 20 Abs. 2 wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Es wird empfohlen, analog der HBO, in den Gesetzestext aufzunehmen, dass die Frist erst ab Vollständigkeit des Antrages zu laufen beginnt. Ergänzt werden könnte deshalb: "nach Vorlage aller zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen".

Mit der Einführung von Fiktionswirkungen müssen auch Eingangsbestätigungen bzw. Vollständigkeitsbestätigungen sowie Genehmigungen mit PZU als Nachweis der Zustellung und Fristeinhaltung gesendet werden. Dieser formelle Aufwand wird zu zusätzlichem Personalaufwand zu Lasten der Kernaufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden führen - sofern keine Personalaufstockung erfolgt. Zudem werden Kosten verursacht. Weitere Ressourcen würden durch unabdingbare, erhebliche Prüfungen der Anträge gebunden, insbesondere dann, wenn Abbruchanträge von Fiktionswirkungen nicht ausgenommen werden würden. Vor diesem Hintergrund sollte auch geprüft werden, inwieweit von dem zuständigen Ministerium ein Gebührentatbestand für denkmalschutzrechtliche Genehmigungen aufgenommen werden kann.

11. Zu § 20 Abs. 5 - denkmalrechtliche Entscheidungen

Dass denkmalrechtliche Entscheidungen zwischen Unterer und Oberer Denkmalbehörde abzustimmen sind, sollte auf Einzelkulturdenkmale und Gesamtanlagen von besonderer Bedeutung beschränkt werden. Die Landkreise als Denkmalbehörden sind durchaus dazu befähigt, weitergehende Verantwortung zu tragen.

Es erscheint aus den praktischen Erfahrungen weiterhin erforderlich, verbindliche Fristen für die Abgabe einer Stellungnahme der Denkmalfachbehörde gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde und für die ggf. erforderliche Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde festzusetzen. Die Gesamtzeit darf einen Zeitraum von 3 Monaten im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht überschreiten, ansonsten greift § 20 (2). Besonders zu beachten ist, dass sich diese Zeit auf einen Monat verkürzt, wenn die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch eine Baugenehmigung oder eine bauordnungsrechtliche Zustimmung ersetzt wird (§ 61 (1) HBO). Hier ist eine abweichende Regelung im Denkmalschutzgesetz erforderlich, die die erforderlichen Zeiträume für das vorgesehene Verfahren gewährleistet.

12. Zu § 20 Abs. 6 - Genehmigungsverfahren

Hier wird die Mitwirkung der Kreisausschüsse und Magistrate als Untere Denkmalschutzbehörden nicht mit eingeschlossen. Bisher werden im Genehmigungsverfahren nach BlmschG die Kreisausschüsse und Magistrate als Untere Denkmalschutzbehörden zur Stellungnahme aufgefordert, die diese in

Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde abzugeben haben. Sollte eine Mitwirkung beabsichtigt sein, sollte dies textlich klar gestellt werden.

13. Zu § 20 Abs. 7 - Verfahrensregelung

Wenn eine, sicherlich sinnvolle, Angleichung an die Verfahrensregelungen der HBO erfolgen soll, wäre es konsequent, die Unterbrechungszeiten ebenfalls gleichmäßig zu regeln. Nach der angedachten Regelung soll eine Ausführung 3 Jahre unterbrochen werden können, bevor die Genehmigung erlischt. Nach § 64 Abs. 7 HBO ist nur eine Unterbrechung von max. 1 Jahr möglich.

Weiter wäre hilfreich, bei einer Ausweitung der Gültigkeit der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung den Eigentümer oder Verantwortlichen für die Maßnahme – in Anlehnung an das Bauordnungsrecht – zu verpflichten, den Beginn, die Unterbrechung und Beendigung einer Maßnahme anzuzeigen. Dies würde die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Denkmalschutzbehörden wesentlich erleichtern.

14. Zu § 20 Abs. 8 - Genehmigungsverfahren

Auch der Hessische Landkreistag sieht deutlich die Notwendigkeit einer Stärkung der Unteren Denkmalschutzbehörden. Insbesondere Maßnahmen unter dem Stichwort "Alltagsdenkmalpflege" müssen in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Denkmalschutzbehörden verlagert werden, denn gerade für den ländlichen Raum ist das Thema "Denkmalschutz und Leerstand" eine der wesentlichen und wichtigen Zukunftsfragen. Die Verlagerung würde eine signifikante Beschleunigung und Entbürokratisierung des bisherigen Verfahrens darstellen. Unter dem Oberbegriff "Alltagsdenkmalpflege" sind alle Maßnahmen zu fassen, die sich auf Austausch von Bauteilen beziehen, ohne die Konstruktion der Bauwerke zu verändern, z.B. Austausch der Fenster, Auf- oder Anbau von untergeordneten Bauteilen, Dachgauben, die Erneuerung der Dacheindeckung, des Fassadenanstrichs oder der Fassadenbekleidung. Ebenfalls zählen dazu auch Veränderungen an Objekten in einer Gesamtanlage, die nicht prägend für die Gesamtanlage sind.

Auch im Rahmen der 167. vergleichenden Prüfung Denkmalschutz durch den Hess. Rechnungshof wurde angemahnt, dass bezüglich der die sogenannte „Alltagsdenkmalpflege“ betreffenden Maßnahmen generell von „Antizipierten Einvernehmen“ ausgegangen werden sollte und die hierdurch freiwerdenden Zeitkapazitäten für den Substanzerhalt verwendet werden könnten. Dies betrifft z.B. den Austausch von temporären Bauteilen wie Fenster, Türen, Dachneueindeckung sowie Fassadenanstriche. Siehe Kommunalbericht 2013, S.247 in Landtagsdrucksache 18/7663 vom 27.11.2013:

http://www.rechnungshof-hessen.de/fileadmin/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_uepkk/25-bericht-upkk.pdf

Insofern wird natürlich die nunmehr gesetzlich fixierte Möglichkeit, Verwaltungsvereinbarungen zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde dergestalt zu treffen, begrüßt. Allerdings kann eine solche Vereinbarung nicht das Ziel erreichen, das mit einer gesetzlichen und gegebenenfalls durch Erlass konkretisierten Regelung in dem Sinne erzielt werden kann, wie dies zuvor dargestellt wurde.

15. Zu § 28 Abs. 1 - Bußgeldverfahren

Die Landkreise als Untere Denkmalbehörden haben bei Anordnungen nach den §§ 21 und 24 HDSchG kein Mitwirkungsrecht. Insofern sollte auch ein eventuell notwendiges Bußgeldverfahren nicht von den Landkreisen sondern von der für diese Entscheidungen zuständigen Oberen Behörden geführt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorerwähnten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Drexelius
Direktor

Der Erste Kreisbeigeordnete *des Landkreises Waldeck-Frankenberg*



Korbach, den 30. September 2016

Stellungnahme des Ersten Kreisbeigeordneten Jens Deutschendorf (Landkreis Waldeck-Frankenberg) anlässlich der mündlichen Anhörung zur Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, Hessischer Landtag Wiesbaden, 06. Oktober 2016

Vonseiten des Landkreises Waldeck-Frankenberg begrüßen wir die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, das gerade in einer Region wie der unseren mit einer hohen Denkmaldichte eine wichtige Grundlage für die Arbeit der beteiligten Behörden darstellt. Der Gesetzentwurf wird getragen von dem Wunsch, die normative Seite an die aktuelle Lebensrealität anzupassen. Das ist begrüßenswert, weil sich auf diese Weise mögliche Reibungsverluste vermeiden lassen, allerdings wünschen wir uns auch eine weitere Stärkung der Kompetenzen der Unteren Denkmalschutzbehörden, weil auf diese Weise Konfliktpotenzial, das im Spannungsfeld zwischen Denkmalstatus und alltäglicher Nutzung vorhanden sein kann, von vornherein leichter zu begrenzen ist.

Als Grundlage für die Novellierung dienten zudem die Ergebnisse und Empfehlungen der Vergleichenden Prüfung „Denkmalschutz“ von 2012/13, in der wichtige Grundlageninformationen ermittelt und analysiert wurden.

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg verzeichnen wir in Summe knapp 4.000 Einzeldenkmäler, Gesamtanlagen und Bodendenkmäler. Im Februar dieses Jahres wurde vom Hessischen Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Denkmaltopographie der Band Waldeck-Frankenberg II vorgelegt, der das Gebiet des Altkreises Frankenberg umfasst und rund 700 Denkmäler dokumentiert und beschreibt. In wenigen Wochen werden die Daten auch digital verfügbar sein.

Der Band I, der die Denkmäler des Waldecker Landes enthalten wird, befindet sich in Vorbereitung. Die Vorlage der Denkmaltopographie hat die Diskussion über das Thema Denkmalschutz und Denkmalpflege angeregt und so können wir mit einem durchaus aktuellen Hintergrund in diese Anhörung gehen. Die bereits angesprochene hohe Denkmaldichte in unserem Landkreis, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, resultiert u.a. aus einer langen Besiedlungsgeschichte der Region sowie aus dem Umstand, dass es relativ wenige Kriegsverluste gegeben hat. Viele der geschützten Objekte befanden sich lange in praktischer Nutzung und sind es zum Teil immer noch, z.B. Rathäuser, Kirchen, aber auch landwirtschaftliche Komplexe.

Wir machen aber immer wieder die Erfahrung, dass der Denkmalstatus eines Objektes von den Besitzern oft als „schleichende Enteignung“, zumindest aber als drastische Nutzungseinschränkung empfunden wird. Hier geht es auch um das in der



Stellungnahme des Hessischen Landkreistages zur Gesetzesnovelle nicht umsonst besonders hervorgehobene Problem der „Zumutbarkeit“ bei Denkmälern in privatem Besitz. Das kann so weit führen, dass Eigentum faktisch aufgegeben wird und ein schleichender Verfall in den historischen Ortskernen beginnt. Liebhaber, die sich ein spezielles Objekt heraussuchen und in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutz restaurieren, sind wünschenswert, aber eher die Ausnahme. Für vorbildliche Projekte in diesem Bereich, hat der Landkreis im Übrigen einen Denkmalschutzpreis ausgelobt, um die Eigeninitiative zu fördern.

Waldeck-Frankenberg ist der Tourismuslandkreis Nr. 1 in Hessen mit jährlich rd. 800.000 Gästeankünften und 3,2 Mio. Übernachtungen. Neben den landschaftlichen Vorzügen sind es nicht zuletzt auch die historisch gewachsenen Ortskerne, die wir hier als Kapital auf der Habenseite verzeichnen können. Ihr Erhalt liegt uns sehr am Herzen, wobei in den Mittelzentren Bad Arolsen, Korbach, Bad Wildungen und Frankenberg die Akzeptanz und das Bemühen um die Pflege der Ortsbilder erkennbar größer ist als in vielen Dörfern, wo infolge des demographischen Wandels, aber auch der früher häufig geübten Praxis der Baupolitik, neue Baugebiete in Randlagen auszuweisen, Ortskerne veröden und Denkmale dem Verfall preisgegeben sind.

Tatsächlich stellt uns der demographische Wandel auch denkmalpflegerisch vor Herausforderungen. Junge Familien bevorzugen die Neubaugebiete in den Ortsrandlagen, in den Kernen leben überwiegend ältere Menschen. Da historische Gebäude aber häufig nicht den Anforderungen der Barrierefreiheit genügen und diese zumeist nur unter erheblichen Aufwand hergestellt werden kann, ist das Interesse an dieser Bausubstanz eher gering. Zumal es auch schwierig ist, historische Bausubstanz mit den Anforderungen an das Lebens- und Wohnumfeld junger Familien in Einklang zu bringen. Auf diesen Punkt ist auch die 167. Vergleichende Prüfung „Denkmalschutz“ ausführlich eingegangen.

Wichtig aus unserer Sicht ist bei der Novellierung des Denkmalschutzrechts daher neben der bereits erwähnten Stärkung der Unteren Denkmalschutzbehörden auch die Möglichkeit eines flexibleren Umgangs mit denkmalgeschützten Gebäuden, etwa im Sinne eines planvollen Rückbaus. Insbesondere bei verfallender Substanz sollten hier Abrisse oder Teilabrisse möglich sein, um Freiflächen zu schaffen, oder auch Raum für eine neue Bebauung, die sich jedoch ins historische Profil der Ortsbilder einfügen muss.

Nach dieser etwas längeren Vorbemerkung, mit der wir auf die Herausforderungen hinweisen wollten, vor denen der Denkmalschutz im ländlichen Raum steht, folgt nun unsere konkrete Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Gesetzesnovelle. Es liegt bereits eine umfangreiche Bewertung durch den Hessischen Landkreistag vor, der wir uns in großen Teilen anschließen können.

Auch dort wird explizit darauf hingewiesen, dass es möglich sein muss, hohe denkmalfachliche Ansprüche und gesellschaftliche Realitäten besser in Einklang zu bringen, um die Akzeptanz für den Denkmalschutz zu stärken.

Diskussionsbedarf besteht aus der Perspektive des Landkreises Waldeck-Frankenberg bei folgenden Punkten.

- **Denkmalbeirat**

§ 7 des Entwurfs sieht als „Muss-Vorschrift“ die Einrichtung eines Denkmalbeirates vor, der die unteren Denkmalschutzbehörden beraten und unterstützen soll.

Aufgrund der Tatsache, dass Entscheidungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes auch in einem Baugenehmigungsverfahren nach § 57 Hessischer Bauordnung (HBO) - Frist nach Vollständigkeit 3 Monate - eingeschlossen sein können, halten wir die Beteiligung des Denkmalbeirates an den Entscheidungen entsprechend des Denkmalschutzgesetzes für problematisch. Die Ergebnisse der Vergleichenden Prüfung „Denkmalschutz“ weisen bereits darauf hin, dass eine Beratung und Unterstützung der Denkmalbeiräte in laufenden Verwaltungsvorgängen aufgrund der einzuhaltenden Fristen nur in seltenen Fällen möglich ist. Wir schließen uns daher den Forderungen des Hessischen Landkreistages an und plädieren dafür, die Bildung von Denkmalbeiräten in das Ermessen der Kreise zu stellen. Auch möchten wir im Einklang mit dem HLT darauf hinweisen, dass wir die ebenfalls Konnexität für entstehende Kosten sehen.

- **Genehmigungsverfahren und -fristen**

§ 20 Abs. 2 des Entwurfs sieht eine Harmonisierung der Entscheidungsfristen mit der HBO vor, was unsererseits begrüßt wird. Wir verweisen an dieser Stelle jedoch auf die zuvor genannte Problematik hinsichtlich der Beteiligung des Denkmalbeirates an den Entscheidungen. Durch Verzögerungen im Entscheidungsprozess und daraus resultierenden Fristüberschreitungen könnten Rechtslagen entstehen, die so nicht gewollt sind.

- **Verwaltungsvereinbarungen**

§ 20 Abs. 8 eröffnet die Möglichkeit, Verwaltungsvereinbarungen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde zu treffen, um das Beteiligungsverfahren zu vereinfachen. Die Aufnahme dieser Möglichkeit in das Gesetz entstammt den Empfehlungen der Vergleichenden Prüfung 'Denkmalschutz'. Damit soll insbesondere im Bereich der Alltagsdenkmalpflege ein vereinfachtes Verwaltungshandeln ermöglicht werden. Die Frage der fachlichen Qualifizierung und personellen Ausstattung als Grundvoraussetzung sollte näher erläutert werden. Grundsätzlich ist dies aber der richtige Weg. Die Entscheidungen im Rahmen der Alltagsdenkmalpflege, also letztlich über diejenigen Maßnahmen, welche die Konstruktion als solche nicht verändern, sondern dem Erhalt und der Restaurierung im äußeren Sinne dienen, sollten grundsätzlich in die Kompetenz der Unteren Denkmalschutzbehörden fallen. Ein vertrauensvoller Dialog und schnelle Entscheidungen vor Ort würden die Akzeptanz in die Denkmalpflege enorm stärken. Tatsächlich wäre es wünschenswert, in einer Novellierung die Beteiligung der Denkmalfachbehörden auf herausragende Einzeldenkmäler oder Gesamtanlagen zu beschränken. Das würde mehr Flexibilität und beschleunigte Entscheidungsprozesse garantieren.

- **Genehmigungsverfahren nach BimSchG**

§ 20 Abs. 6 findet unsere uneingeschränkte Zustimmung und stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar. Hier wird das Verfahren, etwa im Zusammenhang mit

der Genehmigung von Windkraftanlagen, die bei uns ebenfalls eine große Rolle spielen, verschlankt und vereinfacht.

Als Fazit ist aus der Perspektive des Landkreises Waldeck-Frankenberg festzuhalten, dass wir die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich positiv sehen. Wir wünschen uns aber eine Stärkung der unteren Entscheidungsebene, in dem Sinne, wie ich es eben ausgeführt habe. Der persönliche Dialog im Rahmen einer Beratung, die Setzung kurzer Fristen und das Garantieren schneller Entscheidungen wird die Akzeptanz und das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Belange des Denkmalschutzes eher stärken als eine gut gemeinte, aber letztlich vielleicht sogar kontraproduktive Einbindung ehrenamtlicher Kräfte in verpflichtend vorgeschriebenen Beiräten.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung fänden und wir künftig ein Hessisches Denkmalschutzgesetz bekämen, das ein gleichermaßen effizientes wie akzeptiertes Werkzeug bei der praktischen Denkmalspflege vor Ort darstellt.

Gez.:

Jens Deutschendorf

Erster Kreisbeigeordneter

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtags
Frau Karin Wolff
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 19/3570 und 19/3788)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Alex, sehr geehrte Damen und Herren,

seit ihrer Gründung im Jahre 1979 setzt sich die Archäologische Gesellschaft in Hessen e. V. für die Belange der Erforschung der hessischen Vor- und Frühgeschichte ein. Mit den Beiträgen ihrer über 1400 Mitglieder und zusätzlich eingeworbenen Mitteln unterstützt sie seit bald 40 Jahren satzungsgemäß die Archäologie in Hessen und ganz besonders die Tätigkeit der hessenArchäologie. Im Interesse der Öffentlichkeit hat sie z. B. das Areal des Limeskastells Arnsburg am UNESCO-Welterbe-Limes erworben und damit eines der letzten noch im Boden erhaltenen römischen Limeskastelle und einen Teil der zugehörigen Zivilsiedlung für die nachkommenden Generationen gesichert.

Mit diesen Zeilen erlaube ich mir, für die Archäologische Gesellschaft in Hessen e. V. (AGiH) wie folgt zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

(1) § 5 Denkmalfachbehörde

Zu den Aufgaben einer Denkmalfachbehörde gehört heute auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen von Methodik und Praxis der denkmalpflegerischen Tätigkeit, die heute auf nationaler wie internationale Ebene diskutiert werden. Dabei geht es z. B. um die Erarbeitung von Standards oder die Herausgabe von Richtlinien.

Wir schlagen daher vor, § 5, Abs. 2, nach Pkt. 5 einen neuen Pkt. 6 einzufügen:

6. sich mit Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege wissenschaftlich auseinandersetzt,

der bisherige Pkt. 6 wird Pkt. 7.

(2) zu § 6 Landesdenkmalrat

Der Archäologischen Gesellschaft in Hessen e. V. als mitgliedstarke Gesellschaft, in der viel ehrenamtliches Engagement und umfassende fachliche Kompetenzen versammelt sind, sollte eine dauernde Vertretung im Landesdenkmalrat zugesprochen werden.

(3) zu § 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

Die AGiH begrüßt die durch § 7, Abs. 2, geschaffene Möglichkeit, „sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege zu bestellen“ mit Nachdruck. Um die dazu erforderliche Sachkunde im Bereich der Bau- und Bodendenkmalpflege in ganz Hessen auf vergleichbaren Standards zu halten, schlagen wir vor, den ersten Satz von Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: *Die Untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege bestellen.*

(4) zu § 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden hier Verbandsklagerecht

Im Fall der Aufnahme von § 9a Verbandsklagerecht in den Gesetzesentwurf müssten nach Auffassung der AGiH die in § 9a, Abs. 3 formulierten Bedingungen für die Anerkennung der Klage eines Verbandes der Hessenbezug in dessen Verbandstätigkeit verbindlich ergänzt und entsprechend präzisiert werden.

(5) zu § 21 Funde

Der Begriff „Funde“ sollte hier eindeutig gefasst werden. Unter einem „Fund“ versteht man in der Archäologie in der Regel ein Fundgegenstand. Mit „Fund“ kann aber auch der Vorgang der Auffindung gemeint sein. Hier geht es jedoch um Vorschriften, die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Entdeckung von unbeweglichen und beweglichen Bodendenkmälern regeln. In Anlehnung an § 2 Begriffsbestimmung wäre wohl die Formulierung **§ 21 Entdeckung von beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmälern** angemessener.

(6) zu § 25 Schatzregal

Hier sollte präzisiert werden, wie in den Fällen verfahren wird, in denen die Finderin/der Finder über keine Nachforschungsgenehmigung verfügt.

(7) Restaurierung und Aufbewahrung von beweglichen Bodendenkmälern – Zentrales Fundarchiv

Wir machen mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass das Gesetz keine expliziten Vorschriften zum Umgang mit beweglichen Bodendenkmälern (archäologischen Bodenfunden), ihrer sachgemäßen Restaurierung und Aufbewahrung enthält. Aus der in § 13 formulierten Erhaltungspflicht ergibt sich, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von beweglichen Bodendenkmälern diese restaurieren und in einem gutem Zustand über die Jahre bringen müssen, was in sehr vielen Fällen nur durch wiederkehrende Restaurierungen möglich ist. Teil der Erhaltungspflicht ist auch die sachgemäße Aufbewahrung, die für verschiedene archäologische Materialgattungen (z. B. Funde aus organischen Materialien oder aus Eisen) sehr aufwändig ist und entsprechende bauliche Voraussetzungen erfordert. Daher mahnt die AGiH seit Jahren, den Ausbau eines zentralen Fundarchivs an, das über die nötigen Flächen und den erforderlichen technischen Standard verfügt. Zu einem zentralen Fundarchiv gehört auch eine Restaurierungsabteilung und die erforderliche fachliche Betreuung.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Frau Vorsitzende, unsere Hinweise in die Diskussion einzubeziehen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Wurzel
Präsident der Archäologischen Gesellschaft in Hessen e. V.



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 63 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst des
Hessischen Landtags
Frau Abgeordnete Ulrike Alex

per E-Mail
c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Der Magistrat | Bauaufsichtsamt Untere Denkmalschutzbehörde

Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Bearbeiter/-in: Herr Horsten
Zimmer Nr.: B 257
Telefon: 0611 31-6494
Telefax: 0611 31-6923
E-Mail: denkmalschutz@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.08.2016/ I A 2.2

Unser Zeichen
6304mh

Datum
04.10.2016

Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) - Drucks. 19/3570

Stellungnahme aus Sicht des Fachbereichs Denkmalschutz und Denkmalpflege der Landeshauptstadt Wiesbaden unter Einbeziehung von Hinweisen anderer kommunaler Denkmalschutzbehörden in Hessen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs für eine Aktualisierung und Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes und die Gelegenheit, zu diesem aus Sicht einer mit dem Vollzug des Gesetzes unmittelbar befassten kommunalen Denkmalbehörde Stellung zu nehmen. Gemäß Rücksprache mit der in Wiesbaden für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Dezernentin, Frau Stadträtin Sigrid Möricke, werde ich Ihrer Einladung gerne folgen und an der Anhörung am 6. Oktober 2016 im Landtag teilnehmen.

Mit der Vorlage dieser Stellungnahme verbunden ist die Hoffnung, dass auch tatsächlich die fachliche Position derjenigen, die vorrangig mit der Umsetzung des Gesetzes betraut sind, in den weiteren Ausformulierungsprozess Eingang findet. Der vorliegende Entwurf jedenfalls weist eine Reihe von Ungenauigkeiten, Schwächen und Problemen auf, die aus Sicht der vollziehenden Behörden unbedingt korrigiert werden sollten. Zu dem Gesetzesentwurf erlau-

/2

Unsere Servicezeiten:

Mittwoch von 8:00 - 18:00 Uhr

Sammelnummer und Auskunft:
0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55XXX
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDEFFXXX
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
UST-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:

Stat. Bundesamt: Linien 16, 27, 28, 37, 806
Berliner Straße: Linien 5, 15, 16, 28, 37

ben Sie mir daher die folgenden Anmerkungen und Hinweise, die teilweise auf Anregungen von Kolleginnen und Kollegen einiger anderer hessischer Denkmalschutzbehörden zurückgehen, die ich zuvor um Unterstützung gebeten hatte.

Zu § 2 Abs. 3:

Nicht nachvollziehbar aus denkmalfachlicher Sicht ist, warum unter den Gründen für den möglichen Denkmalwert von Gesamtanlagen (gemeint sind hier historische Ortskerne, Stadtkerne oder Stadtviertel, Siedlungen etc.) lediglich „künstlerische oder geschichtliche“ Gründe aufgeführt werden. Gerade Gesamtanlagen, also Flächendenkmale, zeichnen sich durch erhaltene historische städtebaulich-räumliche Strukturen wie Dorf- oder Stadtgrundrisse, historische Nutzungsverteilungen, Sichtachsen, Blickbeziehungen etc. aus, die regelmäßig zum Repertoire der räumlichen Planung, insbesondere zur Landschafts-, Garten-, Freiraum- und Stadtplanung sowie zum Städtebau gehören. Überkommene Strukturen liefern dabei oft in erheblichem Umfang wissenschaftliche Erkenntnisse.

Auch „**technikgeschichtliche**“ Gründe (z.B. bei historischen Verkehrswegen, Bahntrassen, Hafenanlagen etc.) können den Denkmalwert begründen, ohne in allen Fällen Einzeldenkmäler ausweisen zu müssen bzw. zu können. Folglich sollten „**städtebauliche, wissenschaftliche oder technische Gründe**“ auch für die Denkmalwertbegründung von Gesamtanlagen herangezogen werden können, wie es sich in der Inventarisationspraxis auch in anderen Bundesländern seit langem bewährt hat.

Zu § 2 Abs. 6:

Aus Gründen der Systematik und mit Blick auf die an Denkmalschutz und Denkmalpflege Beteiligten sollten hier auch die „Besitzerinnen und Besitzer“ genannt werden (auch Mieter oder Pächter tragen bekanntlich Verantwortung für das Denkmal und können die Hilfestellung der staatlichen Stellen in Anspruch nehmen).

Zu § 4:

Bereits der frühere Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Herr Prof. Dr. Gerd Weiß, hatte bevorzugt die Bezeichnung „**Kommunale Denkmalschutzbehörden**“ anstelle des Legalbegriffes „Untere Denkmalschutzbehörden“ verwendet. Da es in Hessen seit Jahren keine „Obere Denkmalschutzbehörde“ mehr gibt, wird angeregt, künftig die Bezeichnungen „Kommunale Denkmalschutzbehörden“ und „**Staatliche Denkmalschutzbehörde**“ (= das zuständige Fachministerium des Landes Hessen) zu verwenden. Daneben steht das jetzt auch namentlich eingeführte „Landesamt für Denkmalpflege“ als „Denkmalfachbehörde“.

Zu § 5 Abs.2:

Generell sollte in den Aufgabenkatalog der Denkmalfachbehörde auch die Mitwirkung an der landesweiten Aus- und Fortbildung im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aufgenommen werden. Angeregt wird, mit Blick auf die unterschiedliche Bedeutung der verschiedenen genannten „**Kernaufgaben**“ der Denkmalfachbehörde eine Sortierung nach Priorität/Bedeutung vorzunehmen. Das Erfassen des Denkmälerbestandes, seine Erforschung, die Denkmalwertfeststellung und -begründung sowie das Bereitstellen der erarbeiteten Informationen sind die zentrale Aufgabe der landesweit operierenden Fachbehörde und zugleich der hoheitliche Kern der Tätigkeit des LfDH. Das Vermitteln, Werben für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie das Beraten aller Beteiligten gehören danach zu den wichtigsten Aufgaben der Landesbehörde („**Präventive Denkmalpflege**“). Hierzu gehören auch die Aufgaben als TÖB in Planverfahren aller Planungsebenen sowie das Sammeln, Auswerten, Aufbereiten und Bereitstellen von Fachinformationen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege mit ihren verschiedenen Fachdisziplinen.

Zu den Kernaufgaben der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) gehört auch die **Mitwirkung beim Vollzug des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere das Mitwirken an Genehmigungsverfahren (Einvernehmensherstellung; vgl. § 20 Abs. 5) und die damit einhergehende Unterstützung, Beratung und Betreuung der kommunalen Denkmalbehörden (= Untere Denkmalschutzbehörden)**. Dies sollte in der Liste in § 5 ergänzt werden.

Das bewährte Instrument des „**Einvernehmens**“ (§ 20 Abs. 5) im Genehmigungsverfahren ist in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben. Es setzt eine angemessene personelle Ausstattung der Denkmalfachbehörde voraus (z.B. für regelmäßige Sprechtag bei den Unteren Denkmalschutzbehörden zur Beratung/ Abstimmung/ Einvernehmensherstellung). Dies wird besonders wichtig bei Einführung einer Fristenregelung mit Fiktionseintritt (§ 20 Abs. 2 Entwurf Neufassung HDSchG; siehe weiter unten auch unsere Anmerkungen dazu).

Aus der Benennung der Denkmalfachbehörde als „**Trägerin öffentlicher Belange**“ (Nr. 2) kann geschlossen werden, dass die kommunalen Denkmalschutzbehörden nicht als TÖB in Planungsverfahren zu beteiligen sind. Es sollte mit Blick auf das in zahlreichen kommunalen Denkmalbehörden vorhandene Fachwissen gerade zum konkreten lokalen Denkmälerbestand festgehalten werden, dass auch die kommunalen Denkmalschutzbehörden in Planverfahren als TÖB zu beteiligen sind. Gerade in den Landkreisen, regelmäßig aber auch in allen Städten, sind sie ohnehin direkt fachlich und rechtlich in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen.

Zu § 7:

Die meisten Unteren Denkmalschutzbehörden in Hessen haben bereits erfolgreich arbeitende **Denkmalbeiräte**. Aus Sicht zahlreicher kommunaler Denkmalbehörden, gerade solcher mit geringer personeller Ausstattung (zuweilen eine Person, teils sogar nur mit reduziertem Zeiteinsatz zur Wahrnehmung der Aufgaben als Denkmalbehörde), kann ein **fachlich besetzter, unabhängiger, weisungsungebundener Beirat** wichtige Entlastungsfunktionen und unterstützende Lobby-Arbeit vor Ort leisten. Andererseits stellt die Betreuung eines Denkmalbeirates gerade für kleine kommunale Denkmalbehörden (teils mit nur einer Person besetzt, u.U. auch nur in Teilzeit) eine besondere Herausforderung dar (Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Aufbereiten der zu behandelnden Unterlagen, Organisation, Abrechnungen, Schriftverkehr etc.). Ohne entsprechende personelle Aufstockung dürfte ein „Muss-Denkmalbeirat“ daher mancherorts kaum realisierbar sein!

Bei Unteren Denkmalschutzbehörden kreisfreier Städte oder in Städten mit eigener Bauaufsicht kann ein fachlich besetzter, weisungsunabhängiger Denkmalbeirat sicherlich Aufgaben der fachlichen Beratung von Politik und Verwaltung sowie in Einzelfällen auch eine moderierende Rolle bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Politik und Verwaltung wahrnehmen. Dies kann konfliktvorbeugende Wirkung haben, weshalb aus unserer Sicht die Denkmalbeiräte als Pflicht-Beiräte in Analogie zu den Naturschutzbeiräten mit den oben genannten Einschränkungen zu begrüßen sind.

Im Gegensatz zu § 6 (Landesdenkmalrat) verzichtet der Gesetzesentwurf in § 7 auf Hinweise zur (fachlichen) Zusammensetzung der kommunalen Denkmalbeiräte. Dies sollte analog zu §6 ergänzt werden, auch um die u.E. wichtige Rolle der (ehrenamtlich besetzten) kommunalen Denkmalbeiräte neben dem Landesdenkmalrat angemessen deutlich zu machen. Aktuell gibt es entsprechende Hinweise und eine Mustersatzung bereits im Durchführungserlass von 2005 zum geltenden HDSchG. Teile daraus könnten bereits in die neue Gesetzesfassung übernommen werden.

Bei den kommunalen Denkmalbeiräten sollte zudem darauf geachtet werden, dass diesen keine politischen Entscheidungsträger stimmberechtigt angehören oder gar vorstehen, um den vom Gesetzgeber intendierten Charakter eines „**sachverständigen, weisungsunabhängigen**“ Fachbeirats nicht zu konterkarieren.

Zu § 9 Abs. 1:

Das explizite Nennen der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes im Denkmalschutzgesetz widerspricht der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgabe des Abwägungsgebo-

tes. Bereits in der Vergangenheit war es Aufgabe der Denkmalschutzbehörden, bei ihren Entscheidungen die privaten und öffentlichen Belange und Interessen, die ein Denkmalprojekt betreffen, in angemessener Weise und sachgerecht zu berücksichtigen, zu bewerten und zu würdigen. Der Klima- und Ressourcenschutz genießt, wie auch andere Belange, keinen unbedingten Vorrang vor anderen Belangen, etwa dem Denkmalschutz. Es ist gängige Praxis der Denkmalbehörden, ihn vor dem Hintergrund aller zu berücksichtigenden Belange regelmäßig in ihre Entscheidungen (z.B. bei Fragen der energetischen Sanierung von Baudenkmalen) einzubeziehen.

Zu § 9 Abs. 2 und 3:

Die beiden Absätze sind hier deplatziert, weil sie sich ausdrücklich auf Aspekte der Genehmigungspflicht bzw. des Genehmigungsverfahrens beziehen. Sie gehören folglich zu § 18 (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) und sollten dort einleitend (Inhalt von § 9 Abs. 2) bzw. abschließend (Inhalt von § 9 Abs. 3) zugeordnet werden.

Dem Hinweis, dass Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschließen, sollte zur Klarstellung der Beteiligungspflicht wie bisher der Hinweis folgen, dass diese insofern der **Zustimmung der Denkmalschutzbehörden** bedürfen.

Zu § 11:

In der denkmalpflegerischen Praxis zeigt sich immer wieder, dass Eigentümer bzw. Besitzer von Kulturdenkmälern über deren Schutzstatus nicht informiert sind. Dies gilt insbesondere für Eigentümer bzw. Besitzer von Objekten, die als Teil einer als Kulturdenkmal geschützten Gesamtanlage den Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Bislang verwies die Denkmalfachbehörde stets darauf, dass eine schriftliche Benachrichtigung der Denkmaleigentümer erst erfolge, sobald deren „Einzeldenkmal“ (also nicht Teile von Gesamtanlagen) in der Reihe der Denkmaltopographien veröffentlicht wurde. Eine Benachrichtigung anhand der von der Denkmalfachbehörde aufgestellten Arbeitsliste zur Denkmaltopographie erfolgte bislang nicht. Gleichwohl wird bereits nach diesen Arbeitslisten in der Praxis der Denkmalschutz umgesetzt und vollzogen (einschließlich der Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigung für Denkmaleigentümer und Zuschuss-Vergaben).

Diese nur teilweise Informationspraxis aber steht der Neufassung von § 11 Abs. 1 Satz 2 entgegen. Danach sind Eigentümerinnen und Eigentümer [durch die Denkmalfachbehörde] zu unterrichten, wenn [und sobald!] ihr Kulturdenkmal erfasst wurde. Die sollte mindestens auch für Objekte erfolgen, die bei der Denkmälererfassung als „konstituierende“, d.h. den

Denkmalwert mit begründende und damit im Grundsatz zu erhaltende Objekte in Gesamtanlagen festgestellt wurden.

Schließlich fehlt bis heute eine den gesamten Denkmälerbestand in Hessen umfassende und allgemein zugängliche Auflistung zur Information der Öffentlichkeit. Da die Kulturdenkmäler im Interesse der Öffentlichkeit erhalten werden (sollen), dürfte hier auch ein besonderes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit vorliegen, das derzeit nicht abgedeckt werden kann. Das Internet als heute allgemein zugängliches Informationsmedium sollte in diesem Zusammenhang intensiver und kurzfristig genutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für eine zeitnahe Veröffentlichung fertiggestellter Denkmaltopographien über das Internet (Plattform „denk-x-web“ o.ä.) einschließlich laufender Aktualisierungen/Fortschreibungen. Dazu ist allerdings auch für eine angemessene personelle Ausstattung der Denkmalfachbehörde im Bereich Inventarisierung/Vermittlung zu sorgen. Gerade diese Aufgabenbereiche ist schließlich das eigentliche Kerngeschäft und letztlich der hoheitliche Auftrag der Denkmalfachbehörde.

Zu § 13:

Eine Regelung ohne Sanktionierungsmöglichkeit ist wirkungslos. Die Erfahrung mit zahlreichen Objekten, die von ihren Eigentümern oder Besitzern bewusst dem Verfall preisgegeben werden (teils sogar noch durch gezielte Maßnahmen wie Durchlöchern der Dachhaut oder Zerschlagen von Fenstern gefördert), zeigt, dass den Denkmalschutzbehörden hier - neben den nach § 13 - ein Sanktionierungsinstrument fehlt, das zumindest im Einzelfall eingesetzt werden kann (Stichworte: „Schrottimmobilien“, Spekulationsobjekte). In § 28 Abs. 1 sollte daher auch der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Erhaltungspflicht nach § 13 Abs. 1 eingeführt werden.

Zu § 18 Abs. 3:

Das verstärkte Abheben auf die „**wirtschaftliche**“ Zumutbarkeit erfordert von den Denkmalbehörden im Zweifelsfall die konkrete Zumutbarkeitsprüfung anhand konkreter Projektdaten, offen zu legenden Kalkulationen etc. Eine konkrete Prüfung wird aufgrund des Aufwands ohnehin nur im Einzelfall möglich sein, da die dafür erforderlichen Kompetenzen und Personalkapazitäten in zahlreichen Denkmalschutzbehörden kaum vorhanden sein dürften.

Auch müssten Art und Weise der Prüfung wenigstens dem Grundsatz nach geregelt werden, um hier einen landesweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Dabei ist, wie in der laufenden Praxis üblich, auch die Rücklagenbildung zur Erhaltung von Baudenkmalen zu berücksichtigen. Diese kann bei historischen Gebäuden regelmäßig über einen längeren Zeitraum

(z.B. bei Bauten des 19. oder frühen 20. Jahrhunderts mindestens seit Ende des Zweiten Weltkriegs) angenommen werden, was das Argument „wirtschaftlicher Unzumutbarkeit“ in vielen Fällen aushebelt, insbesondere bei (voll-) vermieteten Objekten.

Besser und zutreffender in der Genehmigungspraxis ist der allgemeine Begriff der „**Zumutbarkeit**“, die ja auch andere Aspekte (etwa Nutzungseinschränkungen durch körperliche Behinderungen etc.) umfasst. Auch die Untersagung eines Dachgeschoss-Ausbaus zur Maximierung des Ertrages aus einem Objekt kann ggf. aus denkmalpflegerischen Gründen untersagt werden und ist in den meisten Fällen auch zumutbar, da für den Erhalt des Objektes nicht erforderlich. Schließlich sind in bestimmten Fällen auch denkmalfachlich gebotene Nutzungsbeschränkungen oder Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit (z.B. bei der Auswahl von Materialien und Farben; ggf. auch im Innern von Einzelkulturdenkmälern) auf ihre Zumutbarkeit hin zu prüfen. Auch hier gilt aber regelmäßig **das allgemeine Abwägungsgebot als Basis jeder denkmalschutzrechtlichen Entscheidung.**

Problematisch ist der Begriff der „**überwiegenden öffentlichen Interessen**“ als Genehmigungsvoraussetzung. **Auch der Denkmalschutz, in Hessen verfassungsrechtlich verankert, ist ein öffentliches Interesse von hohem Stellenwert.** Er unterliegt gleichwohl, wie bereits ausgeführt, wie alle betroffenen Belange und Interessen dem allgemeinen Abwägungsgebot und somit der sorgfältig vorbereiteten **Entscheidung im Einzelfall.**

Zu § 19 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 5

Die Anzeige von Schäden an Kulturdenkmälern durch die Eigentümer kommt in der Praxis so gut wie nie vor. Die Regelung ist zudem den meisten Denkmaleigentümern überhaupt nicht bekannt, weshalb hier - anders als zur Erhaltungspflicht nach § 13 ausgeführt - eine Sanktionierungsmöglichkeit wie die Regelung selbst in der Praxis ohne weiteren Belang sein dürfte. Es wird vorgeschlagen, darauf zu verzichten.

Zu § 20 Abs. 2

Bevor eine inhaltliche Prüfung eines Antrags auf denkmalrechtliche Genehmigung erfolgen kann, müssen alle für die Beurteilung erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen, der Antrag also vollständig ist. Erst, wenn dies festgestellt wurde, macht es Sinn, Bearbeitungsfristen laufen zu lassen, da die Bearbeitungszeit erst ab diesem Zeitpunkt in der Hand der Prüf- und Genehmigungsbehörde liegt. Eine **Genehmigungsfiktion** muss daher Regelungen hinsichtlich der erwarteten Antragsinhalte und **Vollständigkeitsfeststellung** voraussetzen. Es muss zudem geregelt werden, dass unvollständige Anträge zurückgewiesen werden können. Bei geplanten Abbrüchen sowie bei Sonderbauvorhaben sollten Regelungen analog zur HBO (vgl. dort

§ 61 Abs. 2 und 4) eingeführt werden. Von der Einführung einer Fiktionswirkung für beantragte Abbrüche wird dringend abgeraten, da diese in der Regel mit einem erhöhten Prüf- und Dokumentationsaufwand und regelmäßig mit einer örtlichen Überprüfung unter Beteiligung der Denkmalfachbehörde verbunden sind.

Auch muss die Möglichkeit der Erklärung der kommunalen Denkmalschutzbehörde zur erforderlichen Verlängerung der Bearbeitungsfrist aus besonderen Gründen eingeräumt werden, da der erforderliche Prüfumfang je nach Fallkonstellation auch in denkmalrechtlichen Verfahren sehr unterschiedlich sein kann. Schließlich ist in die Bearbeitungsfrist auch die Bearbeitung durch die Denkmalfachbehörde einzubeziehen. Diese muss insofern in die Lage versetzt werden, ebenfalls fristgerecht die ihr vorgelegten Fälle zu bearbeiten und ihre Fachstellungnahme abzugeben.

Das mit Blick auf eine sicher wünschenswerte Harmonisierung von Verwaltungsverfahren vorgesehene Einführen der **Genehmigungsfiktion** (nach Ablauf von drei Monaten) setzt daher eine **personelle Ausstattung** der vollziehenden kommunalen Denkmalschutzbehörden voraus, die nach unserem Kenntnisstand in Hessen vielfach nicht vorhanden ist. Dies zeigt sich u.a. an den zeitlichen Abläufen bei komplexen Genehmigungsverfahren, die teils in bauordnungsrechtliche Verfahren eingebunden sind und neben der Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörden auch die Beteiligung der Denkmalfachbehörde (LfDH) zur fachlichen Mitwirkung und zum Herstellen des Einvernehmens erfordern. Auch das Landesamt für Denkmalpflege muss daher sicherstellen können, dass die gesetzlich vorgegebenen Fristen eingehalten werden (insbes. im Zusammenhang mit § 20 Abs. 5 - Einvernehmensherstellung). Dies kann folglich auch auf Landesseite **zusätzlichen Personalbedarf** und das **Einführen geeigneter und zeitgemäßer technischer Verfahren** zum beschleunigten Austausch Speicherplatz intensiver Daten (Antragsunterlagen mit Plänen, Fotos etc.) auslösen. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass nach unserem Kenntnisstand z.B. grafikfähige Bildschirme im LfDH bis heute nicht oder kaum vorhanden sind, Outlook-Besprechungsanfragen nicht gelesen werden können und der Zugriff auf vorhandene Datenbanken zum Denkmälerbestand bis heute nicht allen am Vollzug des Gesetzes Mitwirkenden möglich ist.

Inwieweit sich in diesem Zusammenhang die geplante Digitalisierung von Verwaltungsverfahren in Zukunft auch auf die Arbeit der kommunalen Denkmalbehörden auswirken wird, kann abschließend an dieser Stelle noch nicht bewertet werden. Erkennbar ist jedoch schon jetzt, dass dies unmittelbar auch Auswirkungen auf die Verfahren insgesamt und die personelle, technische und finanzielle Ausstattung aller beteiligten Denkmalbehörden haben wird (Aufbereiten und Scannen, Registrieren, Beschriften, dauerhaftes Archivieren der Antrags-

und Verfahrensunterlagen, laufende Pflege der digitalen Archive, Datenspeicherkosten, Datensicherung). Hierfür fehlen den meisten kommunalen Denkmalbehörden bislang jegliche Kapazitäten und Mittel.

Zu § 20 Abs. 4

Neben der „Leitung“ (Bauleiter) oder „Ausführung“ (Handwerker, Restaurator etc.) sind vor allem für die „Vorbereitung und Planung“ denkmalpflegerischer Maßnahmen in zahlreichen Fällen besondere denkmalfachliche Erfahrungen und Kenntnisse unabdingbar (Stichwort: Verbraucherschutz, Qualitätssicherung, Schutz des Denkmals vor unsachgemäßer Behandlung). Der Begriff „Planung“ sollte daher im Gesetzestext ergänzt werden.

Zu § 20 Abs. 6:

Soll die Regelung bedeuten, dass die kommunalen Denkmalschutzbehörden künftig bei **Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** nicht (mehr) beteiligt werden? Dies hätte zur Konsequenz, dass detaillierte Kenntnisse der jeweiligen Denkmallandschaft bzw. des Denkmälerbestandes nicht mehr über die betreuenden Behörden Eingang in die Verfahren finden könnten. **Hier sollten daher auch die kommunalen Denkmalbehörden als Träger öffentlicher Belange (TÖB) genannt werden.**

Zu § 20 Abs. 8

Die Reduzierung eines antizipierten Einvernehmens auf Maßnahmen, die Kulturdenkmäler „**nur in geringem Maß**“ verändern, fällt hinter die bei einigen kommunalen Denkmalbehörden in Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde teils langjährig praktizierten und bewährten Regelungen zurück. Entsprechende personelle Ausstattung vorausgesetzt, können die kommunalen Denkmalschutzbehörden einen Großteil der laufenden Verfahren eigenverantwortlich vorbereiten, steuern und abwickeln. Ein Zurückfahren dieser Kompetenzübertragung verlängert Entscheidungsprozesse, löst einen deutlichen Personalmehrbedarf bei der Denkmalfachbehörde aus und geht an den Bedürfnissen der Denkmaleigentümer, Planer und Ausführenden vorbei. Hier ist maßgeschneiderten Lösungen in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten der Vorrang zu geben. Dies kann und sollte zur Straffung von Verfahren und zur Sicherstellung bürgerorientierten Verwaltungshandelns auch zu sehr weitreichenden Verantwortungsübertragungen in den kommunalen Bereich hinein gehen.

Zu § 31 Nr. 5

In der Praxis ist spätestens nach der Änderung des Kataster- und Vermessungsgesetzes festzustellen, dass Eigentümer, Erben oder Käufer von denkmalgeschützten Einzelobjekten oder von Objekten, die innerhalb von Gesamtanlagen stehen, welche dem Denkmalschutz

unterliegen, in der Regel nicht über den Denkmalschutzstatus ihres Objektes unterrichtet sind. Dies führt erfahrungsgemäß immer wieder zu illegalen Baustellen und entsprechendem Ärger sowie vermeidbarem zusätzlichem Arbeitsaufwand, Kosten, Zeitverlust und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern.

Neben den Einzeldenkmaleigentümern sollten daher auch bürgerorientierte Informationsmöglichkeiten für die Eigentümer von Objekten in Gesamtanlagen bereitgestellt werden. Die Verfügbarkeit allgemein zugänglicher digitaler Auskunftsmöglichkeiten (Internet) sollte in diesem Zusammenhang mit Nachdruck verbessert werden (z.B. das Denkmäler-Informationssystem „denkxweb“ des LfDH o.ä.).

Zum Schluss:

Nicht zutreffend ist die Feststellung der einbringenden Fraktionen im Vorspann zum Gesetzesentwurf, dass die Änderungen nicht mit finanziellen Auswirkungen verbunden seien. Wie oben kurz dargestellt, sind die aus den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen resultierenden Leistungen nur bei entsprechender personeller Ausstattung der kommunalen und staatlichen Denkmalbehörden umsetzbar. Die Personalsituation ist jedoch nach unserem Kenntnisstand bereits jetzt in den meisten hessischen Denkmalbehörden mehr als angespannt, in vielen Fällen wohl auch unzureichend für eine rechtlich ordnungsgemäße und Bürger/-innen orientierte Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes (siehe dazu die Auswertungen der jährlich erhobenen statistischen Daten der kommunalen Denkmalschutzbehörden durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen).

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Horsten

Stadtkonservator | Leiter der kommunalen Denkmalbehörde Wiesbaden

Stellv. Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Fachliche Fragen der Denkmalpflege“ des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

Arbeitsgruppe „Kommunale Denkmalpflege“ des Deutschen Städtetages

Betreff: Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 19/3570; Aufnahme der Belange der Barrierefreiheit in § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir erst jetzt auf Umwegen erfahren haben, läuft gerade ein Gesetzgebungsverfahren im Hessischen Landtag bezüglich der Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

Dieses Verfahren muss u. E. genutzt werden, in § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs auch die Belange der Barrierefreiheit aufzunehmen.

U. W. lautet die aktuelle Fassung im Gesetzentwurf:

§ 9 Abs. 1 Satz 3:

„Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen.“

U. E. sollte der Satz heißen:

„Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange der Barrierefreiheit sowie des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen.“

Begründung:

2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Dies bedeutet, alle staatlichen Stellen haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die Ziele dieser Konvention umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den Gesetzgeber.

Artikel 9 und 20 der Konvention gibt vor, dass u. a. öffentliche Einrichtungen und Gebäude für Menschen mit Behinderung zugänglich sein müssen und Menschen mit Behinderung ein Recht auf persönliche Mobilität haben.

Unter Denkmalschutz stehende Gebäude sind häufig öffentlich zugänglich bzw. beherbergen staatliche Einrichtungen, z. B. Gerichte, Landesbehörden oder Kommunalverwaltungen und öffentliche Einrichtungen wie Theater oder Bibliotheken. Auch der öffentliche Verkehrsraum wie Bahnhofsvorplätze, Marktplätze oder die Straßen, Plätze und Fußgängerbereiche in historischen Altstädten fallen unter den Denkmalschutz.

Da die Belange der Barrierefreiheit bisher im Denkmalschutzgesetz nicht erwähnt wurden, hat dies nach unseren Erfahrungen dazu geführt, dass die Belange des Denkmalschutzes sehr häufig über die Belange der Barrierefreiheit gestellt wurden. Durch die vorgeschlagene Regelung würde sich dies ändern.

Selbst bei mit geringem Aufwand und hohen Nutzen durchführbaren Maßnahmen wie die optische Markierung von Treppenstufen und der Anbringung nach dem

Stand der Technik DIN-gerechten Handläufen haben es Denkmalschutzbehörden bisher häufig nicht für erforderlich erachtet, auf derartige Forderungen der Barrierefreiheit einzugehen. Die Folge war, dass die beispielhaft genannten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden. Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland jährlich zwischen 1.000 und 4.000 Menschen bei Treppenstürzen zu Tode kommen eine nicht hinnehmbare Situation. Angesichts der volkswirtschaftlichen Folgekosten, gerade für das Gesundheitswesen, die meisten Treppenstürze enden ja nicht tödlich sondern die gestürzte Person verletzt sich, besteht hier nicht nur aus moralisch/menschenrechtlicher Sicht der UN-Behindertenrechtskonvention sondern auch rein wirtschaftlich dringender Handlungsbedarf.

Wir hoffen mit dem Beispiel der Treppenabsicherung nicht nur für sehbehinderte Menschen deutlich gemacht zu haben, wie notwendig es ist, Denkmalschutz und Barrierefreiheit nicht mehr als getrennte, konkurrierende Sachverhalte sondern als ein gleichberechtigtes staatliches Ziel darzustellen.

In der Hoffnung, dass unser Vorschlag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt wird, verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schäfer Klaus Meyer
Vorsitzender Geschäftsführer

Klaus Meyer

Wir wollen gesehen werden

Blinden-und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. (BSBH)

Klaus Meyer
Geschäftsführer

Hessischer Landtag
 Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
 Frau Claudia Lingelbach
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Berlin, 12.09.2016

Stellungnahme des Deutschen Verbands für Archäologie e.V. zum Gesetzesentwurf für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz HDSchG

Sehr geehrte Mitglieder des hessischen Landtags,

der Vorstand des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. (DVA) begrüßt den Gesetzesentwurf für die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen grundsätzlich. Dennoch will der DVA zum vorliegenden Gesetzesentwurf einige Änderungsvorschläge einbringen.

§ 5 Denkmalfachbehörde

(2) 1. Die Denkmalfachbehörde sollte nicht nur Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung beraten und unterstützen. Die fachliche Beratung sollte auch anderen Personen und Institutionen zu Teil werden, die eine fachliche Beratung beanspruchen können, da Beratung und Erstellung von Gutachten zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Denkmalfachbehörde zählen. Die Beratung sollte nicht nur auf die Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung eingegrenzt werden, sondern auch offen für andere Aspekte sein.

(2) 7. Ergänzend zu (2) 1.-6 sollte berücksichtigt werden, dass die Denkmalfachbehörde auch in Fragen der Methodik und Praxis der Denkmalpflege tätig sein sollte. Hierzu können unterschiedliche Instrumente wie Richtlinien und Leitfäden erstellt werden.

§ 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

(2) Die Bestellung von Ehrenamtlichen durch die Untere Denkmalschutzbehörde sollte durch Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Ehrenamtlichen über entsprechende Fachkenntnisse in der Bodendenkmalpflege verfügen, was am besten die Denkmalfachbehörde beurteilen kann.

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden sollten nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer nicht nur berechtigt sein, Grundstücke zu

betreten, um Kulturdenkmäler zu besichtigen. Es sollte hier auch verankert werden, dass die Kulturdenkmäler auch untersucht werden können, wenn es im Sinne des Denkmalschutzes notwendig erscheint, so z.B. wenn die Kulturdenkmäler gefährdet sind.

§ 22 Nachforschungen

Anstatt der Formulierung „Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken“ sollte gesagt werden „...Grabungen, die es ermöglichen, Bodendenkmäler zu gefährden“. Damit soll die objektive Gefährdung von Kulturdenkmälern bei Nachforschungen als Anknüpfungstatbestand für die Genehmigungspflicht im Vordergrund stehen und nicht, wie bisher, die subjektive Zielsetzung des Nachforschenden. Für das Genehmigungsverfahren bei Nachforschungen sollten dieselben Anforderungen an Antragsunterlagen gelten wie auch sonst im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren; daher bietet sich ein Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz 1 DSchG in § 22 DSchG an.

§ 25 Schatzregal

(2) Die Regelung im Gesetzesentwurf sieht vor, dass im Falle, dass das Land Eigentum nach § 25 (1) erwirbt, Finderin und Finder sowie Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie haben sollen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren bei der Denkmalfachbehörde beantragt wurde. Der DVA schlägt vor, dass der Anspruch auf eine Fundprämie der Finderin/Finder zustehen kann, weil diese der Öffentlichkeit kulturhistorisch bedeutsame Gegenstände zur Verfügung stellen. Für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer trifft dieser Sachverhalt hingegen nicht zu und sollte daher keine Berücksichtigung im Gesetzesentwurf bekommen.

Der DVA steht der Novellierung des HDSchG positiv gegenüber und hofft, dass der Hessische Landtag die Anmerkungen im Sinne des hessischen Denkmalschutzes berücksichtigen wird.



Prof. Dr. Hermann Parzinger

Präsident Deutscher Verband für Archäologie